

Vereinssatzung Kesse Pänz e.V.



In der Fassung der Abstimmung vom 23.03.2023

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Kesse Pänz“ e.V. Der Verein hat seinen Sitz in 53129 Bonn, Gierenweg 20. Er ist beim Amtsgericht Bonn in das Vereinsregister VR 6357 eingetragen. Er wurde ursprünglich am 10. Juli 1992 mit dem Namen „Südstadt Pänz“ gegründet. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein Kesse Pänz e.V. mit Sitz in Bonn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische, bedürfnisorientierte Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.

(3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb einer Kindertageseinrichtung.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt nicht für angemessene Gehaltsbezüge des Personals der Kindertageseinrichtung.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Auflösung des Vereins und Vereinsvermögen

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Dachverband, dem der Verein zu diesem Zeitpunkt angehört. Sollte der Verein bei Auflösung oder Wegfall des Zwecks keinem Dachverband angeschlossen sein, fällt das Vermögen an das Jugendamt der Stadt Bonn. Der Empfangende des Vermögens hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).

Der Verein hat aktive (stimmberechtigte) und passive (fördernde) Mitglieder.

Eltern, deren Kinder die Einrichtung des Vereins besuchen, müssen gemäß § 5 Abs. 2 dem Verein beitreten (aktive Mitgliedschaft). Die Erziehungsberechtigten eines Kindes üben ihre Mitgliedschaft gemeinschaftlich aus, sie gelten als ein Mitglied.

Sie bilden die aktive stimmberechtigte Mitgliedschaft, alle anderen Mitglieder sind fördernde, nicht stimmberechtigte Mitglieder.

(2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag mit einfacher Mehrheit entscheidet. Mit der Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(4) Die Mitgliedschaft von aktiven Mitgliedern endet spätestens ohne Kündigung mit dem Ausscheiden des letzten Kindes des Vereinsmitglieds aus der Kindertageseinrichtung. Anträge auf Verlängerung der Mitgliedschaft (dann passiv) sind wie Anträge auf Neuaufnahme zu behandeln.

(5) Die ordentliche Kündigung ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende möglich. Die Kündigung muss in Textform unter Einhaltung der Frist beim Vertragspartner zugegangen sein.

(6) Das Recht, die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt.

(7) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (vgl. § 9). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitgliedern erforderlich.

(2) Ein Antrag zur Härtefallprüfung kann schriftlich beim Vorstand gestellt werden. Nach Prüfung durch diesen kann die Beitragshöhe des Antragsstellers reduziert oder ganz erlassen werden. Die Beitragsreduzierung gilt ab Genehmigung für maximal ein Jahr und muss im Anschluss neu beantragt werden. Die maximale zeitgleiche Anzahl an Härtefällen im Verein ist auf drei volle Vereinsbeiträge begrenzt.

(3) Bei passiven Mitgliedern kann ein reduzierter Vereinsbeitrag erhoben werden, dieser muss ebenfalls durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem/r Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden, einem Finanzvorstand (Beisitzer/in) und mindestens einem/r weiteren Beisitzer/in.

Für den Vorstand wählbar sind aktive Mitglieder, sofern sie nicht zugleich Angestellte des Vereins oder deren Familienangehörige/ Lebenspartner/innen sind.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von der/dem Vorsitzenden und einem/r Stellvertreter/in oder einem/r Beisitzer/in gemeinsam vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das Amt beginnt am Tag der Wahl. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

(4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des/der Nachfolgenden durch die Mitgliederversammlung kommissarisch in den Vorstand zu wählen. Zudem muss der Vorstand schnellstmöglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die das alte Vorstandsmitglied entlastet und ein neues Vorstandsmitglied wählt.

(5) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

(6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(7) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die/den erste/n Vorsitzende/n schriftlich, bei deren/dessen Verhinderung durch die/den zweite/n Vorsitzende/n.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(8) Von nachstehend exklusiv genannten Ausnahmen abgesehen, werden alle Beschlüsse des Vorstandes mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse des Vorstandes können auch durch Abstimmung in elektronischer Form, z.B. via E-Mail oder Messenger-Dienste, gefasst werden, müssen aber dokumentiert werden.

Für folgende Entscheidungen benötigt es eine 2/3 Mehrheit des Vorstands:

- Aufnahme oder Beendigung von Arbeitsverhältnissen in der Kindertagesstätte,
- Anschaffungen, Kreditaufnahmen und Ähnliches, die einen Betrag von 500 Euro übersteigen,
- Abschluss von Miet-, Rechts- und Leasingverträgen über Grundstücke, Erbbaurechte und bewegliche Sachen,

- Abschluss von Dienstleistungs- und Werkverträgen.

(9) Der Finanzvorstand ist für die Finanzangelegenheiten des Vereins verantwortlich. Er ist gegenüber der Mitgliederversammlung sowie den anderen Vorstandsmitgliedern auskunftsverpflichtet.

(10) Die Arbeit des Finanzvorstands wird jährlich von einer aus zwei Personen (Rechnungsprüfende) bestehenden Kontrollkommission, die von der Mitgliederversammlung gewählt wird, nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung überprüft. Die Kontrollkommission erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

(11) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die gesetzlich zwingend vorgeschrieben sind, vorzunehmen und beim Vereinsregister anzumelden.

(12) Die Vorstandssitzungen finden vereinsöffentlich statt.

(13) Der Vorstand ist verpflichtet, auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung von seiner Tätigkeit zu berichten.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Sie wählt zwei Rechnungsprüfende, die weder dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis auf der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Wahl eines/r Wahlleitenden zur Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Vorstandswahlen
- Beschlussfassung über den jährlichen Vereinshaushalt
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge (§6)
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§10) und über die Auflösung des Vereins (§4)
- Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von 1/3 der Vereinsmitglieder unter der Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von 14 Tagen einzuhalten und die vorläufige Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

(4) Jede fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme (§5 (1)).

(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden aktiven Vereinsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

§ 10 Satzungsänderungen

(1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Versammlungsleitenden und der/dem jeweiligen Protokollführenden zu unterzeichnen.

§12 Datenschutz

Der Verein benötigt zur Erfüllung seiner Zwecke die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Unter Beachtung der Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes werden personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner/ihrer Person gespeicherten Daten,
- Berichtigung der Daten, sofern diese unrichtig sind,
- Sperrung der Daten, wenn deren Richtigkeit nicht feststeht,
- Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder wird, z. B. bei Austritt aus dem Verein (Recht auf Vergessen werden)
- Bereitstellung dieser Daten in einem gängigen Format (Recht auf Datenübertragung), Art. 20 DS-GVO.